

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.02.2017

Geschäftszeichen:

I 36-1.30.11-4/14

Zulassungsnummer:

Z-30.11-63

Geltungsdauer

vom: **9. Februar 2017**

bis: **9. Februar 2022**

Antragsteller:

ZINQ® Technologie GmbH

An den Schleusen 6

45881 Gelsenkirchen

Zulassungsgegenstand:

Zinkschicht-Ausbesserungssystem ZINQ® Fix für verzinkte Stahlbauteile

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist das Zinkschicht-Ausbesserungssystem ZINQ® Fix für feuerverzinkte oder durch thermisches Spritzen verzinkte Stahlbauteile anstelle der in DIN EN ISO 1461¹, Abschnitt 6.3 beschriebenen Verfahren für die Ausbesserung.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendung des Zinkschicht-Ausbesserungssystem ZINQ® Fix zur Ausbesserung von Fehlstellen oder Beschädigungen in der Zinkschicht von verzinkten Stahlbauteile, die nach den Regeln der DASt-Richtlinie 022² oder der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-30.11-60³ stückverzinkt, nach DIN EN 10346⁴ kontinuierlich schmelztauchverzinkt oder durch thermisches Spritzen nach DIN EN ISO 2063⁵ spritzverzinkt wurden. In Anlage 1 sind Beispiele für Fehlstellen und deren Ausbesserung mit dem Zinkschicht-Ausbesserungssystem ZINQ® Fix dargestellt.

Die Stahlbauteile, die mit dem Zinkschicht-Ausbesserungssystem ZINQ® Fix gegen Korrosion geschützt werden, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das Zinkschicht-Ausbesserungssystem ZINQ® Fix besteht aus einer ca. 80 µm dicken Zinkfolie mit einem Masseanteil von 99,99% Zink und einem selbstklebenden Klebstoff mit einer Mindestdicke von 25 µm.

Die Übereinstimmung des Zinkschicht-Ausbesserungssystems ZINQ® Fix mit den Anforderungen (Spezifikation) ist durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204⁶ zu belegen.

Detaillierte Angaben zum Zinkschicht-Ausbesserungssystem ZINQ® Fix sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

1	DIN EN ISO 1461:2009-10	Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgetragene Zinküberzüge (Stückverzinken) - Anforderungen und Prüfungen
2	DASt Richtlinie 022:2016-06	Deutscher Ausschuss für Stahlbau: Feuerverzinken von tragenden Stahlbauteilen
3	Z-30.11-60 vom 28.06.2016	Mit dem Dünnschicht-Stückverzinkungsverfahren microZINQ® 5 feuerverzinkte Bauteile
4	DIN EN 10346:2015-10	Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen
5	DIN EN ISO 2063:2005-05	Thermisches Spritzen - Metallische und andere anorganische Schichten - Zink, Aluminium und ihre Legierungen (ISO 2063:2005)
6	DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-30.11-63

Seite 4 von 5 | 9. Februar 2017

2.1.2 Korrosionsschutz

Das Zinkschicht-Ausbesserungssystem ZINQ® Fix ist für den Einsatz in Umgebungen geeignet, die maximal der Korrosivitätskategorie C3 nach DIN EN ISO 9224⁷ Tabelle C1 zuzuordnen sind. Dies entspricht einer gemäßigten Klimazone, atmosphärischer Umgebung mit mäßigen Luftverunreinigungen (SO₂: 5 µg/m³ bis 30 µg/m³), oder mit geringer Beeinflussung durch Chloride (z. B. Stadtgebiete), bzw. im Innenbereich: Räume mit gelegentlicher Kondensation und mäßiger Luftverunreinigung aus Produktionsprozessen

2.2 Transport, Lagerung und Kennzeichnung**2.2.1 Transport und Lagerung**

Der Transport und die Lagerung des Zinkschicht-Ausbesserungssystems ZINQ® Fix in Rollenform oder auf Trägerfolien hat so zu erfolgen, das das Produkt nicht beschädigt oder verunreinigt wird.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackungen oder die Lieferscheine des Zinkschicht-Ausbesserungssystems ZINQ® Fix müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zinkschicht-Ausbesserungssystems ZINQ® Fix mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Der Nachweis der im Abschnitt 2.1.1 geforderten Eigenschaften des Zinkschicht-Ausbesserungssystems ZINQ® Fix ist durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204⁶ zu erbringen. Die Übereinstimmung der Angaben in dem Abnahmeprüfzeugnis mit den Angaben im Abschnitt 2.1.1 ist zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauteils und des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauteiles
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

7 DIN EN ISO 9223:2012-05 Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären – Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-30.11-63

Seite 5 von 5 | 9. Februar 2017

Die Auswertung und die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht verwendet werden und sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen und zu dokumentieren.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für den Entwurf und die Bemessung der Stahlbauteile gelten die Technischen Baubestimmungen (Normen, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, europäische technische Zulassungen, europäisch technische Bewertungen).

4 Bestimmungen für die Ausführung der Ausbesserung

Die Summe der Bereiche, die mit dem Zinkschicht-Ausbesserungssystem ZINQ® Fix ausgebessert werden sollen, darf 0,5 % der Gesamtoberfläche eines Einzelteils nicht überschreiten. Ein einzelner auszubessernder Bereich darf in seiner Größe 10 cm² nicht übersteigen.

Der auszubessernde Bereich ist unmittelbar vor dem Aufbringen des Zinkschicht-Ausbesserungssystems ZINQ® Fix metallisch blank zu reinigen, zu entfetten (z. B. mit Aceton) und erforderlichenfalls zu trocknen.

Das Zinkschicht-Ausbesserungssystem ZINQ® Fix ist nach den Angaben des Herstellers vollflächig aufzukleben. Dabei muss der unbeschädigte Bereich an jeder Stelle mindestens 10 mm mit überdeckt sein. Der Hersteller übergibt zusammen mit dem Zinkschicht-Ausbesserungssystem ZINQ® Fix die Verarbeitungshinweise.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt nicht die Verwendung des Zinkschicht-Ausbesserungssystems ZINQ® Fix oberhalb von Hohlräumen (z. B. Verdeckung von Fehlbohrungen).

5 Unterhalt, Wartung

Zinkschicht-Ausbesserungssysteme ZINQ® Fix, die sich an den Rändern mehr als 3 mm oder mittig vom Untergrund gelöst haben, sind auszutauschen. Die Vorbereitung der zu bedeckenden Fläche muss dabei, wie unter 4. beschrieben ist, erfolgen. Zusätzlich ist der alte Klebstoff restlos vom Bauteil zu entfernen (z. B. mit Aceton).

Sofern nicht nur optische Anforderungen bestehen, sind die mit dem Zinkschicht-Ausbesserungssysteme ZINQ® Fix ausgebesserte Stellen mindestens alle zwei Jahre unzulässige Ablösungen, z. B. mit einer dünnen Fühlerlehre, zu kontrollieren und bei erkennbaren Ablösungen umgehend auszutauschen.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt

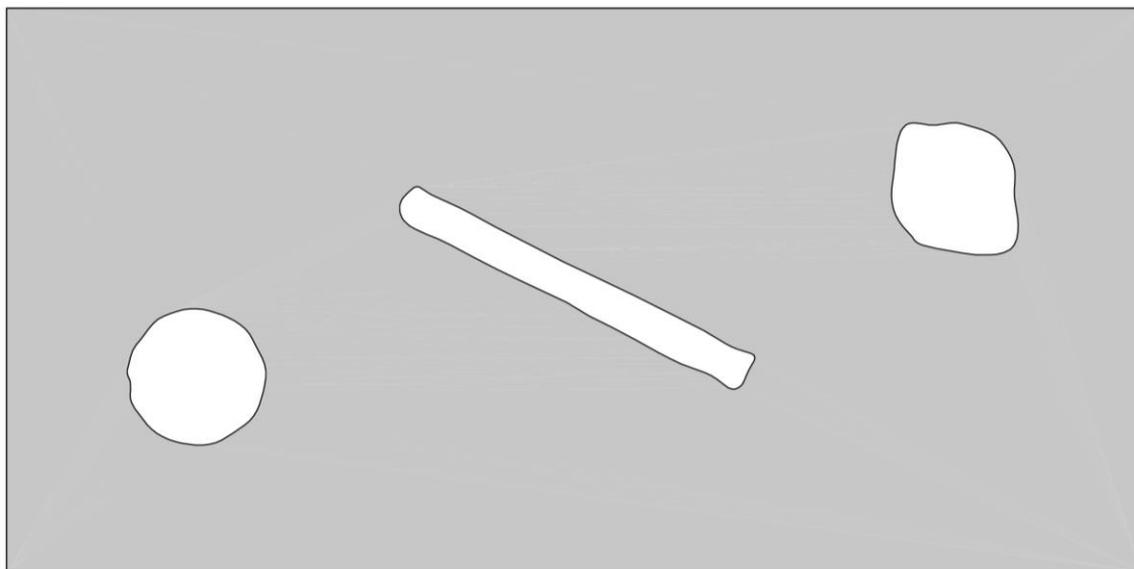


Abb. 1 Beispiele für Fehlstellen mit der maximal zulässigen Größe von jeweils 10 cm² auf einer verzinkten Fläche im Maßstab 1:2

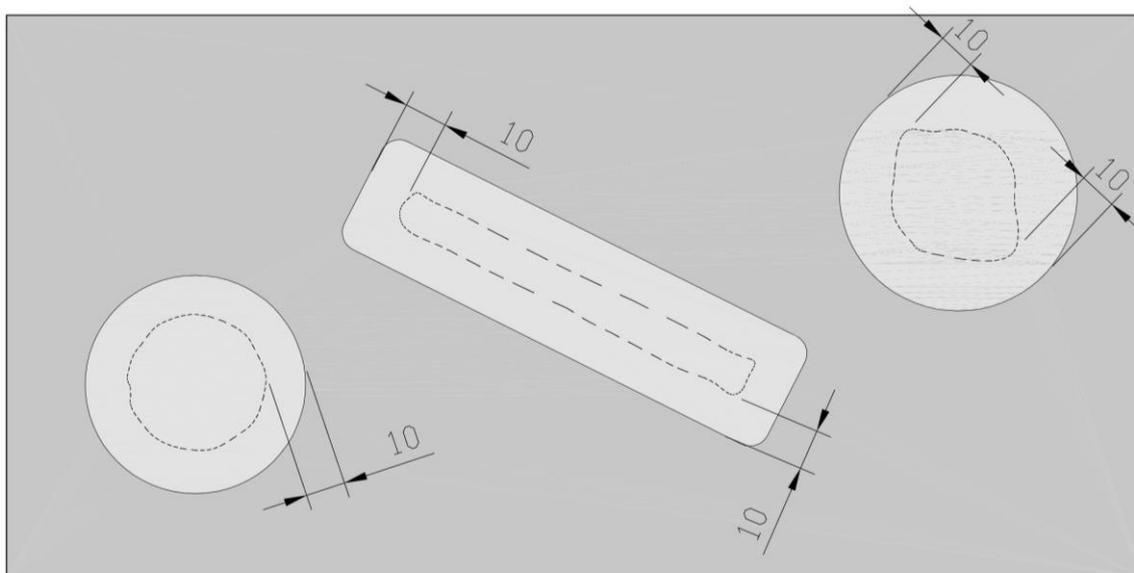


Abb. 2 Vorschläge für die Ausbesserung der Fehlstellen nach Abb. 1 mit dem Zinkschicht-Ausbesserungssystem ZINQ® Fix mit Angabe der Mindestüberdeckung in mm

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-30.11-63

Zinkschicht-Ausbesserungssystem ZINQ® Fix für verzinkte Stahlbauteile

Beispiele für Fehlstellen und Ausbesserung mit dem Zinkschicht-Ausbesserungssystem ZINQ® Fix

Anlage 1